„Fidele Wanderlust 1919 e.V." Hösbach

SATZUNG

Fassung Februar 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fidele Wanderlust 1919 e. V." und hat seinen Sitz in Hösbach.
Er ist im Vereinsregister eingetragen und als Ortsgruppe Mitglied des
„Spessartbundes e. V.", Aschaffenburg.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die Gründung erfolgte im Jahre 1919.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- wanderfrohe und naturverbundene Menschen in einer eigenen Gemeinschaft zusammenzuführen
- planmäßige und geführte Wanderungen den Mitgliedern die Möglichkeit geben, unsere Heimat, insbesondere den Spessart, kennenzulernen
- Heimat- und Brauchtumspflege (wie z.B. Musik und Gesang), sowie Natur- und Denkmalschutz

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder aufgrund eines schriftlichen Antrages werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Es werden unterschieden:

- Mitglieder (Mitglieder ab 18 Jahre)
- Mitglieder (Jugendliche bis 18 Jahre)
- Mitglieder (Ehrenmitglieder)

§ 4 Beiträge

Die Jahresbeiträge für die jeweiligen Mitgliedsgruppen (außer Ehrenmitglieder) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam. Beim Austritt kann kein Mitglied Vermögenswerte, auch nicht anteilmäßig erhalten oder zurückfordern.

Ein Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vereinsvorstand beschlossen werden und ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 6 Verwaltung des Vereins

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Wanderwart

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein neues Vorstandsmitglied durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
Zu Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von jährlich EUR 1.000 bedarf der Vorstand keiner Zustimmung.
Zu Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von jährlich EUR 10.000 ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
Rechtsgeschäfte über diesen Betrag hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jederzeit Einblick in die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder und Fachwarte verlangen.
Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in seiner zweckmäßigen Arbeit unterstützen.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar die Fachwarte.
Den Mitgliedern (Fachwarten) des erweiterten Vorstands werden Aufgaben zugewiesen, die in Vorstandssitzungen nach § 15 zu beschließen sind.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
Die Vorlage einer Tagesordnung ist zu empfehlen.
Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Entscheidungen von Vorstand und erweitertem Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen, leitenden Vorstandsmitgliedes.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, wenn möglich im 1. Quartal statt. Der Termin ist 2 Wochen vorher im Amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Hösbach bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die jeweils anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Handzeichen oder per Stimmzettel in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen wird ein Wahlausschuss aus den anwesenden Mitgliedern gebildet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der einzelnen Fachwarte entgegen
- sie entlastet den Vereinsvorstand und die Fachwarte
- sie wählt die Mitglieder des Vereinsvorstandes, die Fachwarte und einen Vergnügungsausschuss
- sie beschließt die Höhe des Jahresbeitrages je Mitgliedsgruppe
- sie legt die Beträge fest, über die der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss frei verfügen kann.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand kann bei wichtigen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines schriftlichen Antrages mit Begründung an die Mitgliederversammlung. Dem Antrag wird bei ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder stattgegeben.

§ 15 Vereinsausschuss

Für Vereinsangelegenheiten in Sachen der Vereinstätigkeit und wichtigen finanziellen und Vermögensfragen, wird ein Vereinsausschuss gebildet.

Die Mitgliederversammlung legt einen Betrag fest, über den der Vereinsausschuss verfügen kann. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vereinsvorstand, den Fachwarten und dem Vergnügungsausschuss.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu bestimmen, welchem steuerbegünstigten Zweck das vorhandene Vereinsvermögen zufällt.

Hösbach, 21. Februar 2014

Der Verein wurde heute antragsgemäß in das Vereins-
register des Amtsgerichts -Registergerichts-
Aschaffenburg mit der Nr. VR **926** eingetragen.

Aschaffenburg, den 13. April 1993

Amtsgericht -Registergericht-



Meisel, Rechtspfleger